

124. Ist in der Hauptverhandlung ein Gerichtsbeschuß über die Vereidigung oder Nichtvereidigung eines durch den ersuchten Richter vernommenen Zeugen nötig, wenn bei der Vernehmung gemäß §§ 66b Abs. 1, 61 Nr. 4 StPD. die Vereidigung ausgesetzt worden ist und diese Anordnung des ersuchten Richters in der Hauptverhandlung von keiner Seite beanstandet wird?

III. Straffenat. Urtr. v. 29. Oktober 1934 g. J. 3 D 859/34.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Fehl geht die Rüge, daß die Strafkammer unter Verletzung des § 61 StPD. keine Entscheidung über die Vereidigung des von dem ersuchten Richter unvereidigt vernommenen Zeugen E. getroffen habe. Nach § 66b StPD. hat zunächst der ersuchte Richter über die Vereidigung zu entscheiden. Wenn er in dem vorliegenden Falle unter Hinweis auf §§ 66b Abs. 1 und 61 Nr. 4 StPD. die Vereidigung des Zeugen E. ausgesetzt und einer neuen Entschliebung des ersuchenden Gerichts vorbehalten hat, so bedurfte es einer Beschlußfassung in der Hauptver-

handlung nur für den Fall, daß eine der an der Verhandlung beteiligten Personen die Nichtvereidigung des Zeugen als unzulässig beanstandete. Es müssen hier sinngemäß dieselben Grundsätze gelten, die die Rechtsprechung für die einstweilige Entscheidung des Vorsitzenden über die Zeugenvereidigung und deren Beanstandung entwickelt hat (RGSt. Bd. 44 S. 65, Bd. 57 S. 262, Bd. 58 S. 369, 371). In der Hauptverhandlung ist laut Sitzungsniederschrift die Nichtvereidigung des Zeugen E. mitgeteilt, Anträge sind aber insoweit nicht gestellt worden.